



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Messe Frankfurt Medien und Service GmbH zur Bereitstellung von Werbemedien (onsite und online).

(Version 01/2023)

Werbemedien im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bereitstellungen von onsite Werbemöglichkeiten zur jeweiligen Veranstaltung auf dem Messegelände (indoor/outdoor) wie u.a. Megaposter, Werbetürme, Fahnen, Dekovitrinen, Slim Boxen, Promotion Flächen sowie Veröffentlichungen von online Werbemöglichkeiten in den Online-Medien der Messe Frankfurt (z. B. Veranstaltungswebseite, digitale Veranstaltungsplattform, App) wie u.a. Online-Banner, Videos und Websessions zur jeweiligen Veranstaltung.

Mit der Erteilung einer Bestellung von Werbemedien erkennt der Auftraggeber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Messe Frankfurt Medien und Service GmbH (im Folgenden MFS) an. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn die MFS hätte diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Der Begriff „schriftlich“ umfasst im Rahmen dieser AGB neben Dokumenten mit eigenhändiger Unterschrift auch die Textformen E-Mail, Fax und Online-Formulare ohne Unterschrift.

1. Bestellung

- 1.1 Die schriftliche Bestellung des Auftraggebers ist verbindlich.
- 1.2 Der Vertrag zwischen Auftraggeber und MFS kommt erst mit Eingang der Bestellbestätigung der MFS beim Auftraggeber zustande.
- 1.3 Nachträglich getroffene mündliche Absprachen und Änderungen zur Bestellung werden erst durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung der MFS rechtsverbindlich.
- 1.4 Bestellungen von Nichtausstellern werden erst nach vorheriger Genehmigung des Veranstalters und schriftlicher Zustimmung der MFS angenommen.
- 1.5 Es dürfen nur veranstaltungsbezogene Ausstellungsgüter mit den Werbemedien beworben werden. Dies gilt bei den online Werbemedien auch für Textergänzungen, die für die Eintragung aus Gründen einer besseren Übersicht notwendig werden. Ausstellungsgüter, die nicht zum Thema einer Messe gehören, werden auf Veranlassung der MFS nicht auf der Veranstaltungswebseite zugelassen.
- 1.6 Die vom Auftraggeber übermittelten Daten dürfen keine Hinweise auf Produkte oder Leistungen beinhalten, die zu den Leistungsangeboten des Messe Frankfurt Konzerns oder des Veranstalters in Konkurrenz stehen.
- 1.7 Die Angabe von Preisinformationen ist bei allen Werbemedien nicht zulässig.
- 1.8 Der Auftraggeber hat nicht das Recht, die Werbemedien Dritten, die nicht Aussteller der jeweiligen Messe sind, unterzuvermieten oder in sonstiger Weise zur Verfügung zu stellen, es sei denn nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die MFS.

2. Bereitstellung/Laufzeit der jeweiligen Werbemedien

- 2.1 Die detaillierte Beschreibung des Leistungsumfanges zum jeweiligen Werbemedium ist in den für die jeweilige Veranstaltung gültigen Broschüren für onsite und online Werbemöglichkeiten und in dem zum jeweiligen Werbemedium gehörigen Datenblatt aufgeführt.
- 2.2 Die onsite Werbemedien auf dem Messegelände werden für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung bereitgestellt, eine Verlängerung erfordert die schriftliche Vereinbarung mit der MFS.
- 2.3 Es kann jederzeit zu geringen Standortabweichungen der onsite Werbemedien auf dem Messegelände oder zu Typ-Änderungen bei den Dekovitrinen kommen, ohne dass dies der Zustimmung des Auftraggebers bedarf.
- 2.4 In der Regel erfolgt die Produktion, Montage und Demontage der onsite Werbemedien nach Lieferung der benötigten Daten durch den Auftraggeber ausschließlich durch die MFS. Davon abweichende Regelungen werden an den Auftraggeber in den Broschüren für Werbemöglichkeiten und den dazugehörigen Datenblättern kommuniziert.
- 2.5 Promotion- und Sonderwerbformen bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter in Abstimmung mit der MFS.
- 2.6 Angemietete Werbeflächen (z.B. Plano) dürfen nur zu Werbezwecken genutzt werden und nicht als aktive Ausstellungsfläche.
- 2.7 Für die Bestückung der onsite Werbemedien von MFS produzierte oder vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Werbemedien werden von der MFS nach dem letzten Veranstaltungstag entsorgt.
- 2.8 Die online Werbemedien in der Aussteller- und Produktsuche (wie z. B. Top of Search, Top of Product Group, Front Page Box) zur jeweiligen Veranstaltung werden maximal bis zur Aktualisierung der Aussteller- und Produktsuche der darauffolgenden Veranstaltung dargestellt. Der Zeitpunkt der Aktualisierung und Liveschaltung wird vom Veranstalter festgelegt. Die MFS hat hierauf keinen Einfluss.
- 2.9 Für online Werbemedien auf der jeweiligen Veranstaltungswebseite und in der jeweiligen Veranstaltungs-App (wie z.B. Online-Banner) wird der Beginn der Laufzeit mit dem Auftraggeber abgestimmt. Die Darstellung der Werbemedien beginnt in der Regel 4 Wochen vor und endet 4 Wochen nach der jeweiligen Veranstaltung.
- 2.10 Für Newsletter-Banner findet eine einmalige Einstellung des Banners in einer Newsletter Ausgabe zur jeweiligen Veranstaltung statt. Der genaue Versandtermin des Newsletters wird dem Auftraggeber mit entsprechendem Vorlauf bekanntgegeben.
- 2.11 Die Laufzeit der Ticket-Banner beginnt mit der Freischaltung des Online-Ticketings und endet am letzten Tag der Veranstaltung.

- 2.12 Die Laufzeit von Werbemedien auf der jeweiligen digitalen Veranstaltungsplattform (wie z. B. Big Picture, Matching Banner, Video on Demand, Websessions) wird mit dem Auftraggeber abgestimmt. Sie richtet sich nach der Liveschaltung der digitalen Veranstaltungsplattform und deren Schließung. Der Zeitpunkt der Liveschaltung und der Schließung der digitalen Veranstaltungsplattform wird vom Veranstalter festgelegt. Die MFS hat hierauf keinen Einfluss.
 - 2.13 Voraussetzung für die termingerechte Einstellung von online Werbemedien auf der Veranstaltungswebseite, in App, Newsletter, Ticket-Shop und digitaler Veranstaltungsplattform ist die fristgerechte Übermittlung der vollständigen und anforderungsgerechten Daten durch den Auftraggeber an die MFS. Die Einstellung der online Werbemedien kann nach vollständiger Bereitstellung der Daten durch den Auftraggeber an die MFS in der Regel bis zu 5 Werktagen nach Eingang in Anspruch nehmen.
 - 2.14 Die MFS beauftragt für die Kundenbetreuung und die Produktion von Werbemedien externe Servicepartner.
- ## 3. Vom Auftraggeber zu übermittelnde Daten
- 3.1 Die vom Auftraggeber für die Werbemedien im Rahmen der Bestellabwicklung zur Verfügung zu stellenden Daten (wie z. B. Grafikdateien, Texte, Logos) müssen bei der MFS oder dem von der MFS dafür genannten Servicepartner spätestens bis zu dem in der Bestellbestätigung genannten Termin übermittelt sein. Eine rechtzeitige Bereitstellung der Werbemedien kann sonst von der MFS nicht gewährleistet werden.
Sollten für die Produktion von onsite Werbemedien erforderliche Daten nicht rechtzeitig vom Auftraggeber bereitgestellt werden, wird seitens MFS individuell geprüft, ob die termingerechte Bereitstellung zur Veranstaltung weiterhin möglich ist. Für diesen Fall setzt die MFS dem Auftraggeber eine entsprechende Nachfrist zur Übermittlung. Falls durch die verspätete Übermittlung der Daten Mehraufwendungen bei der MFS entstehen, sind diese vom Auftraggeber zu übernehmen. Sollte eine Nachfristsetzung nicht möglich sein oder die neu gesetzte Nachfrist vom Auftraggeber erneut nicht eingehalten werden, ist die MFS berechtigt die Vergütung für dieses Werbemedium abzgl. ggf. ersparter Aufwendungen einzubehalten bzw. in Rechnung zu stellen.
 - 3.2 Änderungswünsche bzgl. der vom Auftraggeber bereits übermittelten Daten sind der MFS oder dem dafür genannten Servicepartner vom Auftraggeber schriftlich mitzuteilen, um eine technische Umsetzung zur vereinbarten Bereitstellung zu prüfen und ggf. anfallenden Mehraufwand zu bewerten. Der durch die Änderungen entstehende Mehraufwand bei der MFS ist vom Auftraggeber zu tragen.
 - 3.3 Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und rechtliche Zulässigkeit aller der MFS gegenüber gemachten Angaben und übermittelten Daten trägt der Auftraggeber die Verantwortung.
Die Benutzung von Daten Dritter bedarf deren Zustimmung und gilt bei Bestellerleistung an die MFS als vom Auftraggeber eingeholt. Sollten durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Marken- oder Wettbewerbsrechte verletzt werden, haftet allein der Auftraggeber.
Der Auftraggeber stellt die MFS in diesem Zusammenhang von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung auf erstes Anfordern hin frei. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die der MFS durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen.
Zudem wird der Auftraggeber die in diesem Zusammenhang bei der MFS selbst entstandenen Schäden ersetzen.
- ## 4. Entfernen der Werbemedien wegen Rechtsverletzung
- 4.1 Die MFS prüft die Angaben und Daten des Auftraggebers nicht auf ihre Rechtmäßigkeit.
Wird die MFS von einer möglichen Rechtsverletzung in den Daten des Auftraggebers und damit in seiner Darstellung in den Werbemedien in Kenntnis gesetzt, kommt sie ihren entsprechenden Prüfpflichten nach. Wenn die MFS nach juristischer Prüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Rechtsverletzung vorliegt, kann sie alle betroffenen onsite Werbemedien auf dem Messegelände abbauen und die Veröffentlichung der betroffenen online Werbemedien beenden. Eine Preisreduzierung oder Kostenerstattung wird dadurch nicht begründet; Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die MFS durch eine gerichtliche Entscheidung von einer Rechtsverletzung in den Daten des Auftraggebers in Kenntnis gesetzt wird.
 - 4.2 Kommt ein Gericht nachfolgend zu einem anderen Ergebnis als die MFS im Rahmen ihrer Prüfpflicht oder wird eine gerichtliche Entscheidung bezüglich einer Rechtsverletzung des Auftraggebers durch eine spätere gerichtliche Entscheidung aufgehoben, so steht dem Auftraggeber gegenüber der MFS ebenfalls kein Anspruch auf Preisreduzierung, Kostenerstattung oder Schadensersatz zu.
- ## 5. Preise, Zahlungsbedingungen
- 5.1 Die jeweiligen Preise ergeben sich aus der für die Veranstaltung gültigen Preisliste (Werbeproschüre zu den Werbemöglichkeiten onsite/online) der MFS oder nach einer gesondert getroffenen schriftlichen Vereinbarung.
 - 5.2 Die Preise enthalten keine Umsatzsteuer.
 - 5.3 Die Rechnung ist bereits vor Leistungserbringung der MFS sofort nach Erhalt der Rechnung zahlbar.
Für den Fall des Zahlungsverzugs behält sich die MFS ausdrücklich vor, die Bereitstellung zu verweigern. Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer ausschließlich auf eines der auf der Rechnung genannten Konten der MFS einzuzahlen. Nachlässe auf vorzeitige Zahlungen werden nicht



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Messe Frankfurt Medien und Service GmbH zur Bereitstellung von Werbemedien (onsite und online).

(Version 01/2023)

- gewährt. Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 21 Tagen nach ihrem Empfang schriftlich geltend gemacht werden.
- 5.4 Für die Rechnungslegung erforderliche Angaben wie Leistungsempfänger, Rechnungsanschrift, Umsatzsteuer-ID, Bestellnummer etc. sind vom Auftraggeber bei Bestellerzuteilung mitzuteilen. Sollten Änderungen wegen fehlender oder falscher Angaben erforderlich werden, behält sich die MFS vor, dem Auftraggeber eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. 150 EUR in Rechnung zu stellen.
- 5.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber gegenüber der MFS nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten bzw. von der MFS anerkannt sind oder es sich um Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis handelt.
- 5.6 Im Falle eines Insolvenzverfahrens oder bei Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers während des Vertragsverhältnisses ist der Auftraggeber verpflichtet, die MFS unverzüglich zu unterrichten. Die MFS ist berechtigt, den abgeschlossenen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen, wenn über den Auftraggeber ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist.
- ## 6. Rücktritt
- 6.1 Ein Rücktritt des Auftraggebers ist für sämtliche Werbemedien bis 60 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn möglich. In Fällen des wirksamen Rücktritts behält sich die MFS vor, eine Stornierungsgebühr in Höhe von 250,- EUR pro bestelltem Werbemedium und Position zu berechnen. Bereits zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandene Produktionskosten sind in jedem Fall vom Auftraggeber zu tragen. Nach bereits erfolgter Veröffentlichung von online Werbemedien ist ein Rücktritt ausgeschlossen.
- 6.2 Tritt der Auftraggeber weniger als 60 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurück, berechnet die MFS die volle Bestellsumme an den Auftraggeber zzgl. bereits entstandener Zusatzkosten. Dem Auftraggeber wird der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger.
- 6.3 Ein Rücktritt vom Vertrag bedarf in jedem Fall der schriftlichen Rücktrittserklärung des Auftraggebers an die MFS.
- 6.4 Ist der Auftraggeber oder das beworbene Unternehmen nicht als Aussteller zur jeweiligen Veranstaltung zugelassen, hat die MFS – unbeschadet der Weiterhaftung des Auftraggebers für den Gesamtbetrag – das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Hiervon ausgenommen sind Bestellungen nach Ziffer 1 Abs. 4.
- 6.5 Die MFS behält sich ein Rücktrittsrecht vom Vertrag vor, falls die vom Auftraggeber für die Werbemedien übermittelten Daten nach pflichtgemäßem Ermessen der MFS gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen, die Veröffentlichung für die MFS oder den Veranstalter unzumutbar oder der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung für vorhergehende oder laufende Aufträge in Verzug ist.
- 6.6 Die MFS ist ebenfalls berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn es seitens des Auftraggebers zu einem Verstoß gegen die Vorgaben in Ziffer 1 Abs. 5 - 8 kommt.
- 6.7 Der Rücktritt von einer Bestellung wird dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- ## 7. Höhere Gewalt
- 7.1 Beide Vertragsparteien werden von der Leistungsverpflichtung frei, soweit die Leistung infolge von höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse nicht möglich oder unter Berücksichtigung aller Umstände nicht zumutbar ist. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unvorhersehbares, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis. Ein Fall höherer Gewalt liegt insbesondere vor bei Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Sturm und Flut), Krieg, Terroristischen Angriffen, Epidemien, Pandemien, Reisebeschränkungen, behördlichen Anordnungen sowie Verboten/Untersagungen, Handelsblockaden, Embargos, Rohstoffmangel und fehlenden Transportmöglichkeiten. Als ähnliches Ereignis ist jeder Umstand anzusehen, der außerhalb des kontrollierbaren Einflussbereichs der Vertragsparteien liegt und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar oder vorhersehbar ist. Ein solches Ereignis liegt insbesondere bei Arbeitskampfmaßnahmen und bei sonstigen von der jeweiligen Vertragspartei nicht zu vertretenden Betriebsunterbrechungen oder -störungen vor.
- 7.2 Kann die Leistung auf Grund höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse nicht erbracht werden, so trägt jede Vertragspartei ihre bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ansprüche der Vertragsparteien auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, insbesondere Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns, sind ausgeschlossen, soweit die Nichterfüllung auf höherer Gewalt oder ähnlichen Ereignissen beruht. Die MFS wird dem Auftraggeber bereits an MFS gezahlte Beträge erstatten.
- ## 8. Gewährleistung
- 8.1 Für die in den Werbebroschüren/Datenblättern für onsite Werbemedien angegebenen Maße, Formen und Farben behält sich die MFS unwesentliche Abweichungen vor, diese gelten nicht als Mängel.
- 8.2 Offensichtliche Mängel bei den bereitgestellten onsite Werbemedien sind der MFS vom Auftraggeber unverzüglich (bis spätestens 8 Uhr des ersten Messtags) schriftlich anzuzeigen. Später eingehende Mängelrügen werden von der MFS nicht berücksichtigt; die bereitgestellten Werbemedien gelten dann als genehmigt und eine Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen. Bei berechtigten Beanstandungen der onsite Werbemedien kann der Auftraggeber unter Ausschluss anderer Ansprüche Nacherfüllung von der MFS verlangen. In Fällen zeitlich unmöglicher, unzumutbarer, verzögerter, unterlassener oder misslungener Nacherfüllung kann der Auftraggeber Minderung fordern.
- 8.3 Offensichtliche Mängel in der Darstellung der online Werbemedien in den Online-Medien der Messe Frankfurt sind der MFS vom Auftraggeber unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden nach Liveschaltung der online Werbemedien) schriftlich anzuzeigen. Später eingehende Mängelrügen werden von der MFS nicht berücksichtigt; die bereitgestellten Werbemedien gelten dann als genehmigt und eine Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen. Bei berechtigten Beanstandungen der online Werbemedien kann der Auftraggeber unter Ausschluss anderer Ansprüche Nacherfüllung von der MFS verlangen. In Fällen zeitlich unmöglicher, unzumutbarer, verzögerter, unterlassener oder misslungener Nacherfüllung kann der Auftraggeber Minderung fordern.
- ## 9. Haftung
- 9.1 Die MFS haftet nicht für einfach fahrlässig verursachte Schäden, es sei denn, es werden wesentliche Vertragspflichten verletzt, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist (Verletzung von Kardinalpflichten).
- 9.2 Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten haftet die MFS nur für vertragstypische und bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbare Schäden. Sie haftet in diesem Fall nicht für mittelbare Folgeschäden.
- 9.3 Die Haftung der MFS ist der Höhe nach auf die für die betreffende Bestellung zu zahlende Vergütung begrenzt.
- 9.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geltend gemacht werden, wenn sich die Haftung zwingend aus dem Produkthaftungsgesetz ergibt, wenn es sich um eine Garantieerklärung oder um einen Fall arglistigen Verschweigens eines Mangels handelt sowie im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 9.5 Die MFS übernimmt im Rahmen der Bereitstellung von onsite Werbemedien keine Haftung für Verlust, Diebstahl, Vandalismus oder witterungsbedingte Beschädigungen an den auf dem Messegelände bereitgestellten onsite Werbemedien oder darin vom Auftraggeber eingebrachten Gegenständen. Die MFS behält sich eine vorausschauende Demontage von onsite Werbemedien (outdoor) vor, um die Gefahr witterungsbedingter Beschädigungen abzuwehren.
- 9.6 Die MFS übernimmt im Rahmen der Bereitstellung von online Werbemedien keine Haftung für Nichtverfügbarkeit der Online-Medien oder weiterer digitaler Wiedergabeplattformen durch Störungen und Übertragungsausfälle.
- ## 10. Verjährung
- Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln oder Schadensersatz verjähren innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für die Verjährung von Ansprüchen gem. Ziffer 9 Abs. 4.
- ## 11. Hausordnung
- Im Rahmen der Bereitstellung von onsite Werbemedien gilt die Hausordnung der Messe Frankfurt Venue GmbH.
- ## 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Deutsches Recht
- 12.1 Die Vertragsparteien vereinbaren, sofern es sich um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich rechtliche Sondervermögen handelt, ausdrücklich Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag. Gleiches gilt, wenn eine Vertragspartei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 12.2 Ersatzweise gilt der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes im Sinne des § 29 Zivilprozessordnung als vereinbart, der sich aus der Natur des Schuldverhältnisses ergibt.
- 12.3 Der Gerichtsstand Frankfurt am Main gilt auch für das streitige Mahnverfahren. Sobald das Mahnverfahren in das streitige Verfahren übergeht und von Amts wegen eine Abgabe an das sachlich zuständige Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners erfolgt, ist Antrag auf Weiterverweisung an das sachlich zuständige Gericht in Frankfurt am Main zu stellen.
- 12.4 Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den anderen an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
- 12.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen entsprechen.
- 12.6 Für die Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und aller übrigen Bedingungen sind der deutsche Text und das deutsche Recht maßgebend.

Messe Frankfurt Medien und Service GmbH
Media Services
Ludwig-Erhard-Anlage 1
60327 Frankfurt am Main
Geschäftsführung: Martina Bergmann, Heiko Strutz
Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 24768